

17.12.92

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

Punkt 76 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1993 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	8.691,0250,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6.325,8061,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Ent- geltpunkte	0,0001150612,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001580826,

Ausgeliiefert am 17. DEZ. 1992

- 2 -

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	11.546,6475.
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8.404,2852,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000866052,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001189869."

Begründung:

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Bildung anderer Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in den neuen Bundesländern. Die Änderung ist erforderlich, weil die Umrechnungsfaktoren unter Hinzuziehung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung gebildet werden. Durch § 25 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1993 wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung für das Jahr 1993 um 0,2 Beitragssatzpunkte gesenkt. Aufgrund der danach für 1993 geltenden Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zur knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich nunmehr die in der geänderten Fassung von § 4 Abs. 1 genannten Umrechnungsfaktoren. Die Änderung ist somit aus Rechtsgründen zwingend erforderlich.